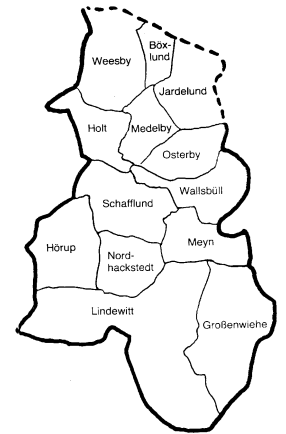


Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund



Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Bøxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.

Nr. 9

Schafflund, 11.03.2022

52. Jahrgang

Satzungen:

- Seite 96 3. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Meyn über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)
- Seite 97 3. Nachtragssatzung der Gemeinde Schafflund über die Festsetzung der Hebesätze

Bekanntmachungen:

Amt Schafflund, Der Amtsvorsteher, Bau- und Serviceabteilung

- Seite 98 Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wallsbüll
- Seite 100 Genehmigung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lindewitt

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

3. Nachtrag

zur Satzung der Gemeinde Meyn über die Entschädigung
ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVOBl. S. 566) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) vom 03.05.2018 (GVOBl. S. 220), zuletzt geändert am 01.10.2020 (GVOBl. S. 738), sowie der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVO_f) vom 28.03.2018 (GVOBl. S. 131) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.12.2021 folgende 3. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

§ 2 Absatz 2 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

- (2) Gemeindevertreterinnen/-vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, Fraktionen und an sonstigen in der Hauptsatzung bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe von 35 €.
- (3) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 35 €. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören im Vertretungsfall.

§ 2

§ 2 wird um folgenden Absatz ergänzt:

- (4) Die/der Vorsitzende eines Ausschusses erhält zusätzlich zum Sitzungsgeld nach den Absätzen 2 oder 3 eine anlassbezogene Entschädigung in Höhe von 35 € je geleiteter Sitzung.

§ 3

Inkrafttreten

Die vorstehende 3. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Meyn tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Meyn, den 11.02.2022

(LS)

gez. Bernd Henkel
-Bürgermeister-

3. Nachtragssatzung der Gemeinde Schafflund über die Festsetzung der Hebesätze

Aufgrund des § 4 Absatz 1, Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVOBl. S. 566), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2931), sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2050) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung am 08.02.2022 die 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeinde Schafflund erlassen:

§ 1

Die Hebesätze (Steuersätze) für die Realsteuern (Gemeindesteuern) werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) - unverändert | 380 v. H. |
| für die Grundstücke (Grundsteuer B) - unverändert | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |

§ 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schafflund, den 11.02.2022

(LS)

gez. Constanze Best-Jensen
Bürgermeisterin

Amt Schafflund
-Der Amtsvorsteher-

Bekanntmachung

Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wallsbüll

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 31.08.2021 beschlossene 7. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet südöstlich der Ortslage Wallsbüll, südlich der Flensburger Straße (B199) und nördlich der Gemeindegrenze Wallsbüll zur Gemeinde Handewitt in der Gemeinde Wallsbüll mit Bescheid vom 18.02.2022, Aktenzeichen: 512.111-59.173 nach § 5 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Der Geltungsbereich der genehmigten Flächennutzungsplanänderung ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung in der Amtsverwaltung Schafflund, Bau- und Serviceabteilung, Zimmer 20, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Ergänzend sind diese Dokumente ins Internet eingestellt unter der Adresse „www.amt-schafflund.de“

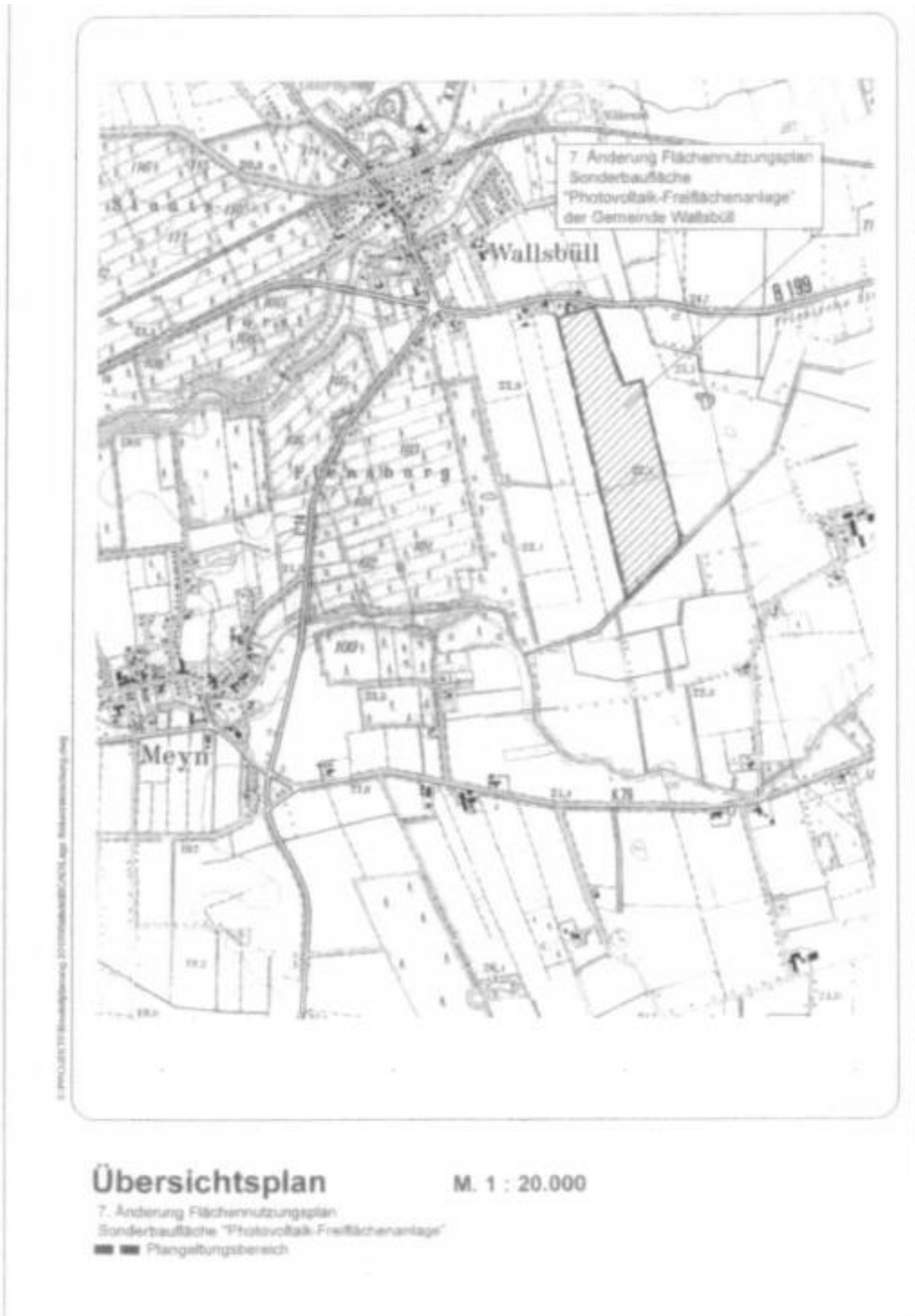
Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1-3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Schafflund, 11. März 2022

Im Auftrage

gez.

Sönnichsen



Amt Schafflund
-Bau- und Serviceabteilung-

Bekanntmachung

Genehmigung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lindewitt

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Lindewitt in der Sitzung am 09.09.2021 beschlossene 19. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet südlich der Dorfstraße (K66), zwischen Rohrweg und Lück im Ortsteil Sillerup mit Bescheid vom 24.01.2022 Az.: 512.111 – 59.179 nach § 5 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung in der Amtsverwaltung Schafflund, Bau- und Serviceabteilung, Zimmer 20, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wird der Plan im Internet unter der Adresse www.danord.qdi-sh.de eingestellt.

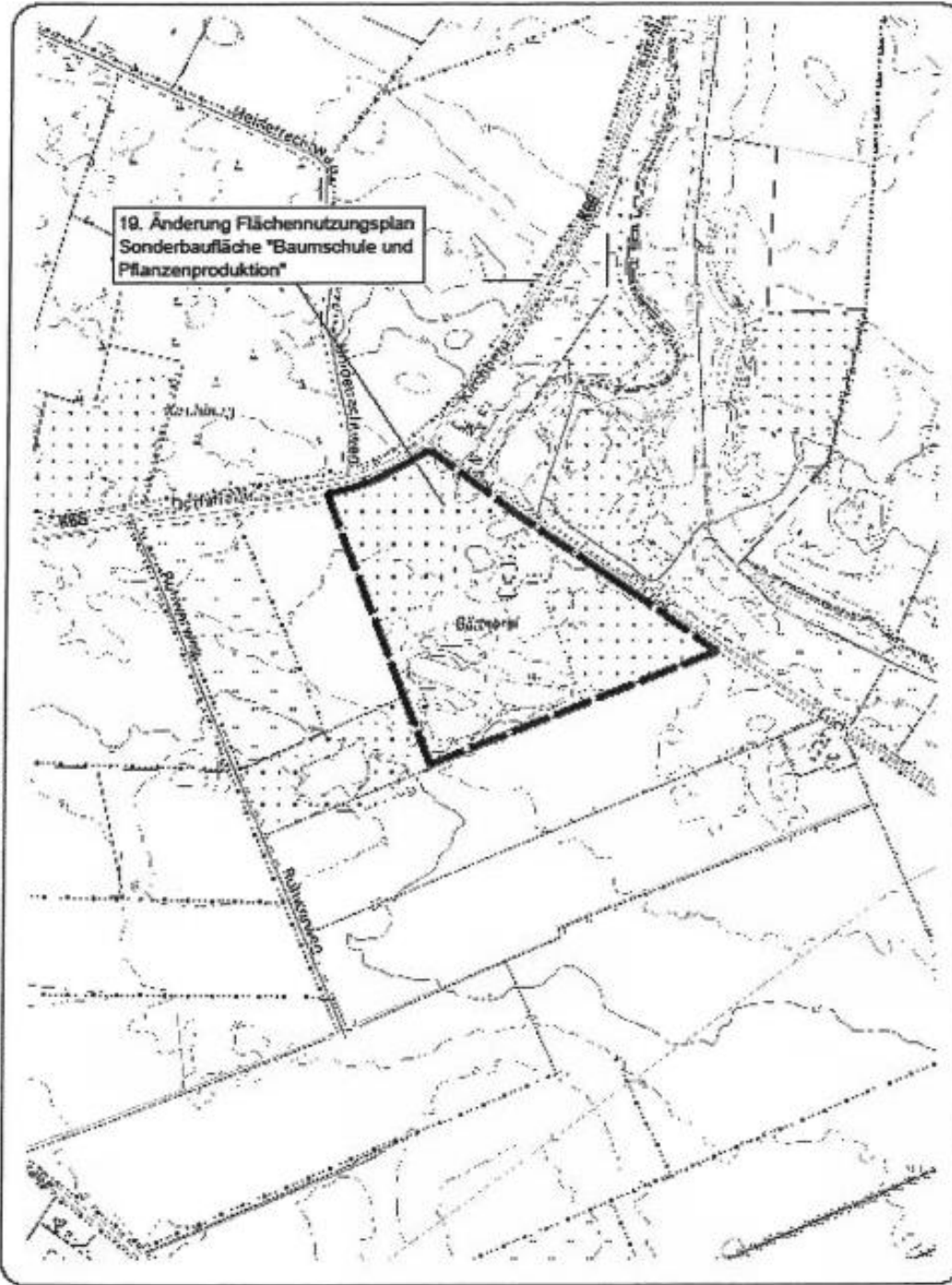
Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 14 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Schafflund, 11.03.2022

Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher
-Bau- und Serviceabteilung-
Im Auftrage

gez.

Sönnichsen



Bekanntmachung der Gemeinde Lindewitt

19. Änderung Flächennutzungsplan
„Sonderbaufläche „Baumschule und Pflanzenproduktion“

■■■■ Plangeltungsbereich

M. 1 : 5.000

